



ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH

**S3 Weinviertler Schnellstraße
Hollabrunn Süd - Guntersdorf**

**Realisierungswettbewerb
Landschafts- und Objektgestaltung**

**Einstufiger offener Realisierungswettbewerb
gemäß BVergG 2006**

Oberschwellenbereich

**Teil 1.2 Wettbewerbsordnung
und Geschäftsordnung des Preisgericht**

S3 Weinviertler Schnellstraße
Hollabrunn Süd - Guntersdorf

**REALISIERUNGSWETTBEWERB
Landschafts- und Objektgestaltung**

Gliederung Inhaltsangabe

- 1) Teil 1.1 Allgemeine Grundlagen
- 2) **Teil 1.2 Wettbewerbsordnung und Geschäftsordnung des Preisgerichtes**
 - 1) **Vorgangsweise des Preisgerichtes (§ 155 Abs 2)**
 - 2) **Verwendungs- und Verwertungsrechte**
 - 3) **Rückstellung der Unterlagen**
 - 4) **Beurteilungskriterien der Entwürfe**
 - 5) **Ausschlussgründe (§155 Abs 3 Z 7)**
 - 6) **Ausscheidungsgründe**
 - 7) **Geschäftsordnung**
- 3) Teil 2 Projekt- und Aufgabenbeschreibung
- 4) Teil 3 Pläne und Unterlagen
- 5) Teil 4 Rechtliche Vertragsbestimmungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren
- 6) Teil 5 Erklärung des Bewerbers und Nachweise
- 7) Teil 6 Leistungsbild und Preisangebot

Alle zitierten Paragraphen des BVergG beziehen sich auf die geltende Fassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2006.

1 Vorgangsweise des Preisgerichtes (§ 155 Abs 2)

1.1 Tätigkeit und Verpflichtungen der Mitglieder des Preisgerichtes

Durch Ihre Tätigkeit verpflichten sich die Mitglieder des Preisgerichtes:

- dass sie die Bestimmungen dieser Wettbewerbsordnung vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkennen und sich in ihrer Tätigkeit als Preisrichter daran binden,
- bei Befangenheitsgründen oder anderen Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit ihre Tätigkeit als Preisrichter nicht anzutreten,
- bei nachträglich eingetretenen Befangenheitsgründen oder anderen Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit ihre Tätigkeit als Preisrichter zurückzulegen,
- dass sie im Rahmen der durch diese Wettbewerbsordnung und die Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen unabhängig und unbeeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen ihr Preisrichteramt ausüben werden.

Sie verpflichten sich insbesondere auch, dem Preisgericht mitzuteilen, wenn von einer am Wettbewerb teilnehmenden Person der nachweisliche Versuch unternommen werden sollte, sie in ihrer Entscheidung zu beeinflussen (Ausscheidung nach § 129).

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verpflichten sich darüber hinaus insbesondere gegenüber der auslobenden Stelle und den Teilnehmern, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Einhaltung dieser Wettbewerbsordnung und der Geschäftsordnung zu sorgen.

1.2 Geschäftsordnung des Preisgerichtes

Die Geschäftsordnung des Preisgerichtes folgt als Punkt 7 dieses Teils..

2 Verwendungs- und Verwertungsrechte

2.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten verbleibt bei den Teilnehmern. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen oder Unkostenbeiträgen ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten gehen ins sachliche Eigentum der auslobenden Stelle über.

2.2 Werknutzungsrecht

Das Werknutzungsrecht wird im Rahmen des nachfolgenden Verhandlungsverfahrens von der auslobenden Stelle durch den Zuschlag erworben.

Die auslobende Stelle hat darüber hinaus das Recht Detailwerknutzungen von den restlichen Wettbewerbsteilnehmern gegen eine angemessene Vergütung zu erwerben.

2.3 Recht der Veröffentlichung

Die auslobende Stelle besitzt das Recht der Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten. Die jeweiligen Projektverfasser sind stets zu nennen. Dieses Recht steht auch jedem Teilnehmer nach Abschluss des Verfahrens für seine Arbeit zu.

3 Rückstellung der Unterlagen

Die Unterlagen von den nicht ausgezeichneten Wettbewerbsteilnehmern werden von der auslobenden Stelle aufbewahrt und gehen zwei Monate nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens ins Eigentum der ASFINAG über. Die Wettbewerbsteilnehmer können in den zwei Monaten die Rückstellung ihrer Unterlagen schriftlich verlangen.

4 Beurteilungskriterien der Entwürfe

Die Wettbewerbsarbeiten sind durch das Preisgericht nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

– Gestalterische Qualität

- Qualität der Gestaltungselement
- Integration in das Landschaftsbild
- Beachtung und Einbeziehung der ökologischen Gegebenheiten

– Wirtschaftliche Realisierbarkeit

- Angemessenheit der eingesetzten Mittel

– Funktionale Qualität

- Erfordernisse des laufenden Betriebes und der Verkehrssicherheit
- Einhaltung der Vorgaben zur Tunnelsicherheit
- Durch die Lösung(en) erzielbarer Lärmschutz
- Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen

Die planende Stelle hat für die Umsetzung der im Wettbewerb zu bearbeitenden Projektteile Schätzkosten von ca. **xxx Mio.€** ermittelt. Die Schätzkosten enthalten die Herstellungskosten für Grünflächen, befestigte Flächen (Verkehrsflächen, Plätze, Wege, etc.), allfällige Stützbauwerke und Ausstattung.

Anhand dieser Schätzkosten wird die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Beitrages gemessen.

5 Ausschlussgründe (§ 155 Abs 3 Z 7)

5.1 Formale Ausschlussgründe
siehe § 68 BVerG 2006

5.2 Zwingende Ausschlussgründe

Verstöße gegen die Wettbewerbsordnung durch den Teilnehmer führen zwingend zum Ausscheiden eines Bewerbers:

- Verspätete Abgabe

- Nichteinhaltung der Anonymität
- Formalfehler
- Unterschreitung des Erfordernisprogramms

6 Ausscheidungsgründe

Alle Ausscheidungsgründe nach § 129 sind vom Preisgericht zwingend wahrzunehmen.

Werden vom Bieter / der Bietergemeinschaft im Zuge des Verfahrens unwahre Angaben gemacht, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren.

7 GESCHÄFTSORDNUNG DES PREISGERICHTES

7.1 Einberufung

Die Einberufung des Preisgerichtes erfolgt durch die auslobende Stelle. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag.

7.2 Zusammensetzung des Preisgerichtes

Das Preisgericht besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern, davon 1 Vorsitzender, 1 Stellvertretender Vorsitzender und 1 Schriftführer. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden am Beginn der ersten Sitzung des Preisgerichtes vom Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

7.3 Funktion des Vorsitzenden

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind – bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er informiert über die Geheimhaltungsverpflichtung. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der Vorsitzende ist für die Arbeitsweise des Preisgerichtes in Übereinstimmung mit der Wettbewerbsordnung und der Geschäftsordnung des Preisgerichtes verantwortlich.

7.4 Vertretung des Vorsitzenden

Ist der Vorsitzende verhindert oder aus sonstigen Gründen abwesend, so nimmt seine Funktion der stellvertretende Vorsitzende wahr.

7.5 Beschlussfähigkeit des Preisgerichtes

Das Preisgericht ist zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend sind. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein.

In der weiteren Folge ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend sind.

Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Ist während der Jurysitzung auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so hat sich die Jury zu vertagen.

7.6 Tagesordnung

Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitzenden bestimmte Tagesordnung zugrunde, eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.

7.7 Antrags- und Stimmrecht

- Antrag- und stimmberechtigt sind nur die Preisrichter
- Wenn der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gestellt wird, hat der/die Vorsitzende darüber sofort abstimmen zu lassen. Bei der Annahme des Antrages haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf die Rednerliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je 5 Minuten das Wort zu erhalten.

7.8 Beschlussfassung

- Das Preisgericht entscheidet im Allgemeinen in offener Abstimmung, es kann jedoch eine geheime Abstimmung mit Stimmenmehrheit beschließen.
- Die Entscheidungen werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Preisrichter, die Stimmenthaltung üben, werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Wenn sich jedoch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Stimme enthält, ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen.
- Bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung selbst auferlegen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.9 Anwesenheit von Außenstehenden

Neben den Mitgliedern des Preisgerichtes ist auch die Anwesenheit von Vorprüfern, Experten, Vertretern der auslobenden Stelle, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung zugelassen, wenn dies vom Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Abgesehen von der ausdrücklichen Worterteilung durch den Vorsitzenden haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichtes nicht zu beteiligen.

7.10 Befangenheit eines Preisrichters

Erklärt ein Preisrichter seine Befangenheit in dem Sinn, dass er sich mit den Grundsätzen der Wettbewerbsordnung nicht identifizieren kann, scheidet er aus dem Preisgericht dauernd aus und wird aus allfällig vorhandenen Ersatzpreisrichtern nachbesetzt.

7.11 Protokoll des Preisgerichtes

- Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung, insbesondere über die Beurteilung der Preisrichter über die Wettbewerbsbeiträge und deren Begründung, ist vom Schriftführer laufend Protokoll zu führen. Das vom Schriftführer vorgelegte Protokoll ist zum Zeichen der Genehmigung von allen Preisrichtern vor dem Ende der Beurteilung zu unterfertigen. Das Protokoll wird nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses öffentlich zugänglich gemacht. Die Berichte der Vorprüfer sind dem öffentlich aufliegenden Protokoll beizufügen.

- Das Protokoll ist grundsätzlich ein Resümeeprotokoll und hat insbesondere zu enthalten:
- Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigung
- Ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe
- Die Namen der jeweils den Vorsitz und das Protokoll Führenden
- Die Darstellung der Bewertung der Entwürfe nach den Beurteilungskriterien gemäß der Wettbewerbsordnung und deren Begründung. Falls erforderlich verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichtes
- Die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichtes verlangt
- Die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse
- Neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichtes verlangt
- Das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form
- Die Empfehlungen des Preisgerichtes an die auslobende Stelle

7.12 Vorprüfer

Das Preisgericht bedient sich geeigneter Fachleute als Vorprüfer.

Die Vorprüfer sorgen dafür, dass die eingelangten Wettbewerbsarbeiten in geeigneten Räumen so untergebracht werden, dass eine ordnungsgemäße vergleichbare Beurteilung durch das Preisgericht möglich ist.

Die eingelangten Arbeiten werden von den Vorprüfern auf die formale Erfüllung der Ausschreibung geprüft. Etwaige Über- bzw. Unterfüllungen werden verzeichnet.

Zählbare und messbare Werte sowie Merkmale der Wettbewerbsarbeiten die für die Beurteilung durch das Preisgericht von Belangen sein können, werden von den Vorprüfern festgestellt und im Prüfblatt vermerkt.

Für jede Wettbewerbsarbeit wird ein Prüfblatt angelegt in dem das Ergebnis der Vorprüfung festgehalten wird. Wertungen irgendeiner Art werden dabei nicht vorgenommen. Diese Prüfblätter werden jedem Mitglied des Preisgerichtes am 1. Sitzungstag in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

Die Vorprüfer sind nur dem Preisgericht verantwortlich, zur Geheimhaltung verpflichtet und treffen keinerlei Entscheidungen.